AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 31. Dezember 2015 Jahrgang 24 - Nr. 09/2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 10	**Stadtverordnetenversammlung aktuell**
Seite 1	Beschlüsse des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 30.11.2015
Seite 1	Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 30.11.2015
Seite 1	Beschlüsse des öffentlichen Teils der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 17.12.2015
Seite 11	**Bekanntmachungen der Stadt Strausberg**
Seite 11	Wirtschaftsplan 2016 des Kommunal-Service-Strausberg
Seite 11	Jahresabschluss 2014 des Kommunal-Service-Strausberg
Seite 12	Wirtschaftsplan 2016 des Stadtforst Strausberg
Seite 12	Jahresabschluss 2014 des Stadtforst Strausberg
Seite 13	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt
Seite 13	Einberufung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt
Seite 14	**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg**
Seite 14	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
Seite 14	Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
Seite 15	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
Seite 15	Anmeldung der Schulanfänger 2016 in Strausberg
Seite 16	Information der Abstimmungsbehörde Stadt Strausberg über die Durchführung des Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 30.11.2015

B/12/52/2015-HA
Entwurfsplanung Kita Juri Gagarin
Der Hauptausschuss stimmt der vorliegenden Planung sowie der Sanierung der Kita Juri Gagarin zu.
Auf der Grundlage der Planung ist die Baugenehmigung einzuholen.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/53/2015-HA
Anschaffung einer Kühlzelle für die Strausberger Tafel
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung der Strausberger Tafel für die Anschaffung einer Kühlzelle in Höhe von 1.750,00 €.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 30.11.2015

Mit Beschlussnummer **12/54/2015-HA** wurde die Verwaltung beauftragt, den Auftrag für die Leistungen der Objektplanung gem. §§ 33 ff. HOAI – Modul 1 – Sanierung, Umbau und Erweiterung Bestandsgebäude und Neubau Hortgebäude am Standort Grundschule Am Wäldchen, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Mit Beschlussnummer **12/55/2015-HA** wurde die Verwaltung beauftragt, den Auftrag für die Leistungen der Objektplanung gem. §§ 33 ff. HOAI – Neubau Kita Zwergenland, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 17.12.2015

B/12/173/2015
Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
Der Beschluss Nr. 01/17/2014 vom 17.07.2014 in der aktuellen Fassung wird geändert. Herr Ralf Bernau, wohnhaft in15344 Strausberg, Am Annatal 35 wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr benannt.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/12/174/2015
Einrichtung einer Schiedsstelle
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung der Schiedsstelle 3 für den Bereich Strausberg Nord.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/175/2015
Wahl einer Schiedsperson
Herr Burghard Siegmund, geb. am 23.04.1955 in Brandenburg-Havel, wohnhaft in 15344 Strausberg Haselnussweg 10, wird als Schiedsmann für die Schiedsstelle 3 der Stadt Strausberg gewählt.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/176/2015
Beendigung der Beteiligung der Stadtwerke Strausberg GmbH an der EASY Plus GmbH & Co. KG
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu, dass die Stadtwerke Strausberg GmbH ihre Beteiligung an der EASY Plus GmbH & Co. Kommanditgesellschaft beendet.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/178/2015
Hindernisbereinigung Flugplatz Strausberg
Die Bürgermeisterin wird beauftragt mit der Strausberger Flugplatz GmbH Verhandlungen zur Hindernisbereinigung im Bereich der Flur 5 Flurstücke 297 und 298 (ca. 3,3 ha) aufzunehmen und diese in Anlehnung an ein bestehendes forstliches Gutachten umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/12/179/2015
Tierheim Wesendahl
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland und allen Gemeinden des Landkreises dringendst eine geeignete Beauftragungsgrundlage und damit gekoppelt eine dauerhafte Finanzierung des Tierheimes Wesendahl zu verhandeln mit der Zielstellung, das Tierheim vor einer unmittelbar bevorstehenden Schließung bzw. einem Aufnahmestopp zu bewahren.

Das Verhandlungsergebnis ist den zuständigen Fachausschüssen sowie dem Hauptausschuss vorzustellen, zu beraten und möglichst zeitnah der SVV zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen

B/12/180/2015
Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Kostenersatzsatzung)
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Kostenersatzsatzung)“

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Kostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GBl.I/07, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des **Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Stadt Strausberg unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Branden burgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

§ 2
Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr der Stadt Strausberg sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Stadt Strausberg erhebt gem. § 45 BbgBKG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs für den Einsatz der Feuerwehr und auf Anforderung hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden Kostenersatz von demjenigen, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasser-

fahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 **BbgBKG** oder als Verpflichteter nach § 35 **BbgBKG** verantwortlich ist,

5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 **BbgBKG** nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 **BbgBKG** auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 **BbgBKG**, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3
Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

(1) Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte nach der jeweiligen Ausrückeordnung zum Einsatz.

(2) Soweit Kosten nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, berechnet sich die Einsatzzeit ab dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen kann die Einsatzbereitschaft während der Anfahrt zum nächsten Einsatzort hergestellt werden.

(3) In den Kostentarifsätzen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.

(5) Für Personal und Fahrzeuge, die aus dem Gerätehaus mit ausgerückt sind, jedoch am Einsatzort nicht zum Einsatz kommen, werden Pauschalsätze gemäß Pkt. 1.2 und 2.9 der Anlage erhoben.

§4
Höhe des Kostenersatzes

(1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostentarifs zusammen.

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Strausberg ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge, Geräte oder Mittel entscheidet der Einsatzleiter des jeweiligen Einsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5
Besondere Aufwendungen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen.

(2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen u.a.

a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung,
b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
c) Kosten für die Beauftragung Dritter (z.B. Entsorgungsunternehmen).

(3) Abs. 1 gilt auch, wenn eine Leistung der Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.

§ 6
Anspruch auf Kostenersatz

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung.

(2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.

(3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8
Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Auf Ersatz der Kosten kann gem. § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, wenn der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (KostErsatzSatzung) vom 15.12.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 07.07.2008 und der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2011 außer Kraft.

Strausberg, den 17.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage

Kostentarif zur Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Kostenersatzsatzung) vom 17.12.2015

Tarif-Nr.	Bezeichnung		Kosten pro Minute (€)
1.	**Personal**		
1.1	Einsatzkraft		1,36
1.2	Einsatzkraft pauschal	(§ 3 Abs.5)	0,68
2.	**Fahrzeuge**		
2.1	Einsatzleitwagen		2,23
2.2	Mannschaftstransportwagen		1,74
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25		1,79
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 20/50		4,28
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16		4,53
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W		2,47
2.7	Drehleiter DLK 23/12		4,93
2.8	Gerätewagen Gefahrgut GW-G		1,73
2.9	Einsatz gem. § 3 Abs. 5 je Fahrzeug pauschal pro Einsatz		20,00 €
3.	**Verbrauchsmittel**		
3.1	Verbrauchsmittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % (Verwaltungskosten) berechnet		
3.2	Beschaffung, Abtransport und Entsorgung benutzter Mittel und Gegenstände werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % (Verwaltungskostenzuschlag) berechnet.		

B/12/181/2015
8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung
Die 8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 04.10.2007 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 17.12.2015

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 17.12.2015 die 8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I
Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2007 wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
Die Gebührensätze für die Straßenreinigung betragen
– bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr 1,42 €
– bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr 0,86 €
Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt pro Frontmeter und Jahr 0,34 €.

Artikel II
Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 7. Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Strausberg, den 17.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/12/182/2015
11. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung
Die 11. Änderungssatzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22.01.2004 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
20 Dafürstimmen, 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 17.12.2015

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende 11. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

Artikel I
Die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser vom 22.01.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter
– bebauter
– befestigter
– bebauter und befestigter Fläche i. S. Abs. 1 0,85 €.

Artikel II
Die 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 10. Änderungssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Strausberg, den 17.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/12/183/2015
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 17.12.2015 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Strausberg in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1.	06. März 2016	Jugendfeier-Gala
2.	01. Mai 2016	Strausberger Frühlingsfest
3.	04. September 2016	Herbst- und Erntefest
4.	03. Oktober 2016	Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“
5.	11. Dezember 2016	Weihnachtsmarkt
6.	18. Dezember 2016	Weihnachtsmarkt

§ 2
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Strausberg, den 17.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/12/184/2015
Benutzungsordnung der Heinrich-Mann-Bibliothek
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Benutzungsordnung der Heinrich-Mann-Bibliothek – Stadtbibliothek – der Stadt Strausberg (Anlage).

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Benutzungsordnung
der Heinrich-Mann-Bibliothek - Stadtbibliothek - der Stadt Strausberg

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs.2 S.1 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung

1. Die Heinrich-Mann-Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Strausberg. Sie besteht aus einer Hauptbibliothek und einer Zweigbibliothek.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
3. Jeder kann die Bibliothek nutzen. Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
4. Die Bibliothek hat das Recht, für die Benutzung von Medien/Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.
5. Entgelt für besondere Leistungen sowie Säumnisentgelte und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
6. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt der/die Benutzer/in die Benutzungsordnung und die dazugehörende Entgeltordnung an.
7. Dienstleistungen der Bibliothek:
   a. Sie stellt einen aktuellen bedarfsorientierten Medienbestand aus gedruckten und elektronischen Medien der Bevölkerung zur Verfügung.
   b. Sie berät ihre Kunden professionell in hoher Qualität und führt Veranstaltungen sowie Ausstellungen durch.
   c. Es werden Angebote der Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten unterbreitet.

§ 2 Anmeldung

1. Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter der Vorlage seines gültigen Personalausweises oder seines gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung an. Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters, welche auch das Einverständnis zur Internet/WLAN-Nutzung enthält. Dieser hat die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich, für den Schadensfall einzutreten.
2. Benutzer in Form von Gruppen und Gesellschaften (z.B. Kitas, Schulen, Firmen, Institute) benötigen für die Anmeldung eine Unterschrift des Vertretungsberechtigten der Gruppe bzw. der Gesellschaft und einen Dienststempel. Mit der Unterschrift wird anerkannt, dass die Nutzung nur zu dienstlichen Zwecken erfolgen darf. Die Gruppen/Gesellschaften können bis zu drei Personen als Bevollmächtigte benennen, die die Bibliotheksbenutzung für die beantragende Gruppe bzw. Gesellschaft wahrnehmen. Der Widerruf dieser Bevollmächtigung ist der Bibliothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Mit seiner Unterschrift erkennt der/die Benutzer/in bzw. Erziehungsberechtigte / Vertretungsberechtigte die Benutzungsordnung einschließlich der Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet.
   Die angegebenen E-Mail-Adressen werden für Benachrichtigungen genutzt.
   Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
4. Diejenigen Benutzer/innen, die ein ermäßigtes Entgelt für die Nutzung der Bibliothek zahlen, haben einen entsprechenden Nachweis bei der Anmeldung vorzulegen.
5. Es besteht die Möglichkeit nach der Anmeldung in der Bibliothek, die E-Ausleihe über die Homepage der Bibliothek zu nutzen.

§ 3 Bibliotheksausweis

1. Der/die Benutzer/in erhält nach der Anmeldung und der Entrichtung des Entgeltes entsprechend der Entgeltordnung einen Bibliotheksausweis.
2. Der Bibliotheksausweis ist zeitlich begrenzt und kann verlängert werden.
3. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Strausberg.
4. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.
5. Ein Ersatzausweis kann gegen ein Entgelt ausgestellt werden.

§ 4 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Über die Leihfrist der Medien wird durch einen Aushang in den Bibliotheksräumen informiert.
2. Die Verlängerung der Leihfrist mit einem gültigen Bibliotheksausweis ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Tag der Verlängerung. Über die Verlängerungsmöglichkeiten wird durch einen Aushang in den Bibliotheksräumen informiert.
3. Die Verlängerungen können vor Ort, telefonisch oder selbstständig über das Benutzerkonto auf der Internetseite www.stadtbibliothek-strausberg.bibliotheca-open.de vorgenommen werden. Technische Probleme der Online-Verlängerung führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisentgelte.
4. Die Präsenzbestände/Informationsbestände sind nicht ausleihbar. Die Bibliothek kann weitere Medien dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausschließen.
5. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Bibliothek eingeschränkt werden. DVD, Blu-Ray werden auf 5 Stück pro Einrichtung der Heinrich-Mann-Bibliothek begrenzt.
6. Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt bestellt werden.
7. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
8. Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtung abhängig gemacht werden.

9. Vor der Ausleihe prüft der/die Benutzer/in den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor dem Verlassen der Bibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

1. In der Bibliothek nicht vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach der Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland gegen ein Entgelt besorgt werden. Das Entgelt wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig. Die Bibliothek bestellt die Medien im Auftrag des/der Benutzers/in.
2. Zur Fernleihe berechtigt sind Benutzer/innen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei Verlängerungen in der Fernleihe ist die Fernleihabteilung durch den/die Benutzer/in zu kontaktieren.

§ 6 Säumnisfolgen

Bei Überschreitung der Leihfrist wird entsprechend der Entgeltordnung ein Versäumnisentgelt fällig.

§ 7 Internet-, WLAN- und Multimedia-Nutzung

1. Die PC-Arbeitsplätze und das Internet/WLAN können von allen Personen mit gültigem Bibliotheksausweis täglich bis zu zwei Stunden unentgeltlich benutzt werden. Ist bei Minderjährigen unter 16 Jahren das Einverständnis des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters bei der Anmeldung nicht erteilt worden, kann der Zugang nicht gestattet werden.
2. Der/die Benutzer/in verpflichtet sich zur Internet-/WLAN- und Multimedia-Nutzung in gesetzlicher Weise. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek.
3. Andere als die von der Bibliothek vorgegebene Software darf nicht eingesetzt werden. An System- und Netzwerkkonfigurationen der Bibliothek dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
4. Die kabellose Datenübertragung zwischen Hotspot und WLAN-fähigem Endgerät des/der Benutzers/in erfolgt unverschlüsselt. Der/die Benutzer/in trifft selbst Vorkehrungen zum Schutz der Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte.

§ 8 Urheberrechte

1. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Das Urheberrecht ist insbesondere auch bei der Internetnutzung und der Multimedia-Nutzung, z.B. beim Kopieren und Herunterladen von Beiträgen im Internet, zu beachten.
3. Aus Printmedien können unter Beachtung des Urheberrechtes Kopien angefertigt werden.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der/die Benutzer/in haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachte Schäden. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des Mediums. Der Schadenersatzanspruch entfällt, wenn der/die Benutzer/in innerhalb eines Monates nach dem Eintritt des Verlustes oder der Beschädigung Ersatz für das Medium (identisches Medium) beschafft. Der Anspruch auf das Bearbeitungsentgelt für die Ersatzbeschaffung entfällt nicht.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch oder durch Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.
4. Die Bibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bibliothek zurückzuführen sind.
5. Der/die Benutzer/in haftet für die Verletzung des Urheberrechts und stellt die Bibliothek von Ansprüchen Dritter frei.
6. Der/die Benutzer/in haftet im Rahmen der Internetnutzung und Multimedia-Nutzung für folgende Schäden:

   a. mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Speichermedien
   b. unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen oder Daten
   c. Manipulation an der Hard- oder Software

7. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware des/der Benutzers/in im Rahmen der Internetnutzung und Multimedia-Nutzung entstehen. Ebenso haftet die Bibliothek nicht für Folgen von Aktivitäten des/der Benutzers/in im Internet.
8. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Geräten der Benutzer/innen, die durch das Abspielen audiovisueller Medien der Bibliothek auftreten.
10. Weiterhin haftet die Bibliothek nicht für Geld, Wertsachen und Garderobe sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind.
11. Zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes bei der Nutzung von Online-Diensten trifft die Bibliothek geeignete Maßnahmen.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek

1. Den Anordnungen der Bibliotheksmitarbeiter/innen ist Folge zu leisten.
2. Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. Rauchen, Essen und das Mitbringen von Tieren sind in der Bibliothek nicht erlaubt.
4. Schließfächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag freizumachen. Die Bibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Schließfächer zu

räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
5. Für Minderjährige ohne Begleitung verantwortlicher Personen besteht keine Aufsichtspflicht durch das Bibliothekspersonal.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.
2. Ab dem Rückstand von einem Entgelt in Höhe 12 € für Benutzer unter 18 Jahren und 24 € bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der/die Benutzer/in von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Strausberg.

§ 13 Sonstiges

1. Änderungen der Benutzungsordnung werden durch Aushänge in der Heinrich-Mann-Bibliothek bekannt gemacht.
2. Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Heinrich-Mann-Bibliothek – Stadtbibliothek – der Stadt Strausberg vom 06.09.2001 in ihrer Fassung vom 04.09.2003 außer Kraft.
2. Von dieser Benutzungsordnung werden auch bereits bestehende Nutzungsverhältnisse erfasst.

Strausberg, den 17.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/12/185/2015
Entgeltordnung der Heinrich-Mann-Bibliothek
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Entgeltordnung der Heinrich-Mann-Bibliothek – Stadtbibliothek – der Stadt Strausberg (Anlage).

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Entgeltordnung
der Heinrich-Mann-Bibliothek – Stadtbibliothek – der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Jahresentgelt:

Kinder ab 13. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten	5,00 €
Erwachsene	12,00 €
Partner (Ehepaare bzw. Lebenspartnerschaften nach LPartG)	8,00 €
Einrichtungen, Institutionen usw.	20,00 €
Kindertagesstätten, Schulen der Stadt Strausberg im Rahmen der Leseförderung	unentgeltlich
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr / Inhaber Strausberg-Pass	unentgeltlich

Tageskarte: 2,50 €

Anmeldung-Benutzerausweis:

Kinder, Auszubildende, Schüler, Studenten	1,25 €
Erwachsene	2,50 €
Partner (1 Anmeldeentgelt gesamt)	2,50 €
Einrichtungen, Institutionen usw.	2,50 €
Inhaber Strausberg-Pass	unentgeltlich

Ersatzausweis bei Verlust oder Beschädigung:

Kinder, Auszubildende, Schüler, Studenten	1,25 €
Erwachsene/Partner/ Inhaber Strausberg-Pass	2,50 €
Einrichtungen, Institutionen usw.	2,50 €

Auswärtiger Leihverkehr/Fernleihe

Pro bestelltem Medium 3,00 €
Auslagenersatz, soweit von der ausleihenden Bibliothek in Rechnung gestellt
Kopien s. Verwaltungsgebührensatzung
Das Entgelt entsteht auch bei Nichtabholung der Medien

Versäumnisentgelte:

Je Medieneinheit / bis zur 2. Woche 1,50 €
ab der 3. Woche 3,00 €
Kinder bis 12. Lebensjahr zahlen 50%

Das maximale Säumnisentgelt pro Medium beträgt 12,00 €
Kinder bis 12. Lebensjahr zahlen 50 %

Vervielfältigungen:

entsprechend Verwaltungsgebührensatzung

Vorbestellungen/Reservierungen: je 1,00 €

Schadensersatz:

1. bei starker Beschädigung oder Verlust der Medien Wiederbeschaffungspreis zzgl. 5,00 € Bearbeitungsentgelt
2. bei leichter Beschädigung oder Verlust von CD-Hüllen/ DVD-Hüllen 1,00 €
3. bei Verlust einzelner Teile von Gesellschaftsspielen muss der Verursacher diese selbständig ersetzen

Stundung/Erlass
Entgelte können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag gewährt werden.
Entgelte können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Sonstiges
Änderungen der Entgelte werden durch Aushänge in der Heinrich-Mann-Bibliothek bekannt gemacht.

Inkrafttreten
Die Entgeltordnung der Heinrich-Mann-Bibliothek tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Heinrich-Mann-Bibliothek – Stadtbibliothek – der Stadt Strausberg vom 06.09.2001 in ihrer Fassung vom 04.09.2003 außer Kraft.

Strausberg, den 17.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/12/186/2015
Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg (KSS) und Entlastung des Werkleiters des KSS für das Wirtschaftsjahr 2014

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2014 des städtischen Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg (KSS)
2. Der Werkleiter des KSS, Herr Harry Mund, wird für das Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/187/2015
Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg
Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EiV) des Landes Brandenburg wird die VHL Vahle & Langholz GmbH Wirtschaftsprüfgesellschaft, Berlin für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgeschlagen.
Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch Oderland zu übergeben.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/188/2015
Kauf eines LKW mit Ladekran-Dreiseitenkipper als Ersatzbeschaffung für den W50-Kipper (Baujahr 1984) und den W50 Ladekran (Baujahr 1984)

1. Auf der Grundlage des bestätigten Wirtschaftsplanes stimmt die Stadtverordnetenversammlung dem Kauf eines LKW mit Ladekran-Dreiseitenkipper mit einem Gesamtpreis von 116.650,00€ Netto zu.
2. Die Finanzierung erfolgt durch einen Mietkauf, mit einer Anzahlung von 60.000,00 € und der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 22.163,50€.
   Die Restsumme in Höhe von 56.665,00 € wird mit einer monatlichen Rate in Höhe von 835,35€ in 72 Monaten finanziert. Das entspricht einem nominalen Zinssatz von 1,99%.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/189/2015
Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg
Der Wirtschaftsplan 2016 (Anlage) für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/190/2015
Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg
Der Wirtschaftsplan 2016 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/191/2015
Abschnittsbildungsbeschluss nördlicher Geh-/Radweg Landhausstraße
Zum Ersatz des Aufwandes für Erneuerung/ Verbesserung des auf der nördlichen Seite der Landhausstraße im Abschnitt von der Einmündung Gustav-Kurtze-Promenade bis Einmündung Ernst-Thälmann-Straße gelegenen Gehweges in einen gemeinsamen Geh-/Radweg werden Straßenbaubeiträge gem. § 8 Absatz 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Strausberg (Straßenbaubeitragssatzung) nach § 8 erhoben.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/192/2015
Kostenspaltungsbeschluss nördlicher Geh-/Radweg Landhausstraße
Gem. § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 9 der Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Strausberg (Straßenbaubeitragssatzung) in der z.Z. geltenden Fassung werden zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung/Verbesserung des Gehweges in einen gemeinsamen Geh-/Radweg auf der nördlichen Fahrbahnseite im Abschnitt von der Einmündung Gustav-Kurtze-Promenade (Gleisanlagen der Straßenbahn) bis zur Ernst-Thälmann-Straße Beiträge im Wege der Kostenspaltung erhoben.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/193/2015
Erwerb von Grundbesitz für die Neugestaltung des Bahnhofumfeldes Strausberg Stadt
Die Stadt Strausberg erwirbt für das Bauvorhaben Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes Strausberg Stadt von der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH folgende Flurstücke bzw. Teilflächen zum genannten Kaufpreis:

Bezeichnung lt. Grunderwerbsplan Anlage 2	Fl./Flst.	Größe/m²	Erwerbsfläche/m²	Nutzungsart	Kaufpreis
04-GE	16/1007	1.583	1.583	Verkehrsfläche	x 10,00 €/m² = 15.830 €
06-GE	16/1013	822	390	Verkehrsfläche	x 10,00 €/m² = 3.900 €
07-GE	16/1012	1.630	66	Wohn-/ Mischbaufläche	x 50,00 €/m² = 3.300 €
08-GE	16/1011	534	534	Verkehrsfläche	x 10,00 €/m² = 5.340 €
09-GE	16/1010	778	778	Verkehrsfläche	x 10,00 €/m² = 7.780 €
12-GE	16/1021	1.686	8	Wohn-/ Mischbaufläche	x 50,00 €/m² = 400 €
Gesamt			**3.359 m²**		**36.550,00 €**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/194/2015
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Hufenweg)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4816, Hufenweg 37, Flur 16, Flurstück 1399, Größe 990 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 355 m², ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 21.300 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/195/2015
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Hufenweg)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4816, Hufenweg 37, Flur 16, Flurstück 1399, Größe 990 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 318 m², ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 19.080 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/12/196/2015
Genehmigung von Dienstreisen der Bürgermeisterin
1. Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg erteilt der Bürgermeisterin die Genehmigung für Dienstreisen, die sie als Vertreterin und Repräsentantin der Stadt Strausberg in der Bundesrepublik Deutschland oder im Rahmen der Städte partnerschaften in der Region Debno (Republik Polen), Terezin (Tschechische Republik) und Hamont-Achel (Belgien) auszuführen hat.
   Dazu gehören insbesondere Dienstreisen
   – im Zusammenhang mit der Vertretung der Interessen der Stadt Strausberg in Unternehmen, Zweckverbänden, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Verbänden, Organisationen und Vereinen, in denen sie Mitglied ist;
   – zur Teilnahme an Tagungen, Fachseminaren, Beratungen und Veranstaltungen auf Einladung oder
   – zur Erledigung von Dienstgeschäften bei den Ministerien des Bundes und des Landes Brandenburg, bei anderen Bundesbehörden oder Behörden des Landes Brandenburg, dem Landkreis MOL, bei anderen Landkreisen oder Städten, Gemeinden und Ämtern sowie bei den Gerichten.

2. Dienstreisen außerhalb der unter Punkt 1. genannten Gebiete sind vor Antritt von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen.
   Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

3. Dieser Beschluss gilt bis 31.12.2016.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2016 des Kommunal-Service Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2016 des Kommunal-Service Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –

wird hiermit bekannt gemacht.

Jeder kann in der Stadtverwaltung Strausberg in 15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58, Raum 2.11

in der Zeit vom	04.01.2016 bis 22.01.2016
Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2016 und seine Anlagen nehmen.

Strausberg, den 18. Dezember 2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Wirtschaftsplan 2016 des Kommunal-Service Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 17.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftjahr 2016 festgestellt:

1.	**Es betragen:**	
1.1	**im Erfolgsplan**	
	die Erträge	1.680.000,00 €
	die Aufwendungen	-1.674.500,00 €
	der Jahresgewinn	5.500,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €
1.2	**im Finanzplan**	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	45.500,00 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-135.000,00 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	**Gesamtbetrag der Kredite**	0,00 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Strausberg, den 18. Dezember 2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung – Jahresabschluss 2014 des Kommunal-Service Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –-

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg- für den Zeitraum 01.01.2014-31.12.2014

wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2014 nehmen.

Der Jahresabschluss 2014 des Kommunal-Service Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –, der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt in der Stadtverwaltung Strausberg in

15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58, Raum 2.11

in der Zeit vom	04.01.2016 bis 22.01.2016
Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Strausberg, den 18. Dezember 2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bilanz – Kommunal-Service Strausberg – zum 31. Dezember 2014 (gekürzte Fassung)

Aktiva			Passiva		
	31.12.2013	31.12.2014		31.12.2013	31.12.2014
A. Anlagevermögen	148.777,09	148.999,04	A. Eigenkapital	319.133,12	403.173,35
B. Umlaufvermögen	338.614,95	419.294,68	B. SoPo für erhaltene Investitionszuschüsse	101.728,61	112.051,72
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.734,31	1.614,73	C. Rückstellungen	32.142,13	34.123,70
			D. Verbindlichkeiten	37.122,49	20.559,68
	490.126,35	**569.908,45**		**490.126,35**	**569.908,45**

Bekanntmachung – Wirtschaftsplan 2016 des Stadtforst Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2016 des Stadtforst Strausberg -Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-

wird hiermit bekannt gemacht.
Jeder kann in der Stadtverwaltung Strausberg in 15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58, Raum 2.11

in der Zeit vom	04.01.2016. bis 22.01.2016
Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2016 und seine Anlagen nehmen.

Strausberg, den 18. Dezember 2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Wirtschaftsplan 2016 des Stadtforst Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 17.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftjahr 2016 festgestellt:

1. **Es betragen:**

1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	368.000,00 €
die Aufwendungen	364.000,00 €
der Jahresgewinn	4.000,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 **im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	15.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-25.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1 **Gesamtbetrag der Kredite**	0,00 €
2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**	0,00 €

Strausberg, den 18. Dezember 2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung – Jahresabschluss 2014 des Stadtforst Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Stadtforst Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg – für den Zeitraum 01.01.2014 - 31.12.2014
wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2014 nehmen.

Der Jahresabschluss 2014 des Stadtforst Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –, der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt in der Stadtverwaltung Strausberg in

15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58, Raum 2.11

in der Zeit vom 04.01.2016 bis 22.01.2016
Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Strausberg, den 18. Dezember 2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bilanz – Stadtforst Strausberg –
zum 31. Dezember 2014
(gekürzte Fassung)

Aktiva			**Passiva**		
	31.12.2013	31.12.2014		31.12.2013	31.12.2014
A. Anlagevermögen	20.191,96	33.699,00	A. Eigenkapital	193.915,35	196.561,71
B. Umlaufvermögen	297.492,14	384.894,93	B. Rückstellungen	5.600,00	11.450,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	44.790,56	65.292,00	C. Verbindlichkeiten	16.824,00	43.584,22
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	146.135,31	232.290,00
	362.474,66	**483.885,93**		**362.474,66**	**483.885,93**

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt

Einberufung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt,
die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt findet am

Freitag, dem 26. Februar 2015 um 18.00 Uhr
im Restaurant „Zur Fähre“,
Strausberg, Große Straße 1,

statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.
Der gemeinschaftliche Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt umfasst alle südöstlich der Verkehrsachse Hennickendorfer Chaussee, Ernst-Thälmann-Straße, Berliner Straße, August-Bebel-Straße, Große Straße, Wriezener Straße, Prötzeler Chaussee gelegenen bejagbaren Grundflächen in den Fluren 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 18 und 20 der Gemarkung Strausberg zuzüglich der südwestlich der Hennickendorfer Chaussee bis zur Grenze des Eigenjagdbezirkes der Bundesforst gelegenen Flächen in den Fluren 10 und 22 der Gemarkung Strausberg.

Die Eigentümer werden aufgefordert, einen Eigentumsnachweis mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Genossenschaftsversammlung vom 24.04.2015
2. Erörterung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Strausberg – Stadt
3. Erörterung und Beschlussfassung zur Abrundung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nach Herauslösung des Eigenjagdbezirkes der Stadt Strausberg zum 1.4.2016
4. Erörterung und Beschlussfassung zur Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages
5. Ggf. Erörterung und Beschlussfassung zum Verfahren und den Bedingungen einer ggf. erforderlichen Neujagdverpachtung ab 1.4.2016
6. Verschiedenes

Die Entwürfe der Beschlussvorlagen können ab 15.2.2016 per e-mail (Thomas_Pietschmann@web.de) angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Pietschmann
Jagdvorsteher

Anlage: Übersichtsplan der Flächen des Jagdbezirkes der JG Strausberg-Stadt

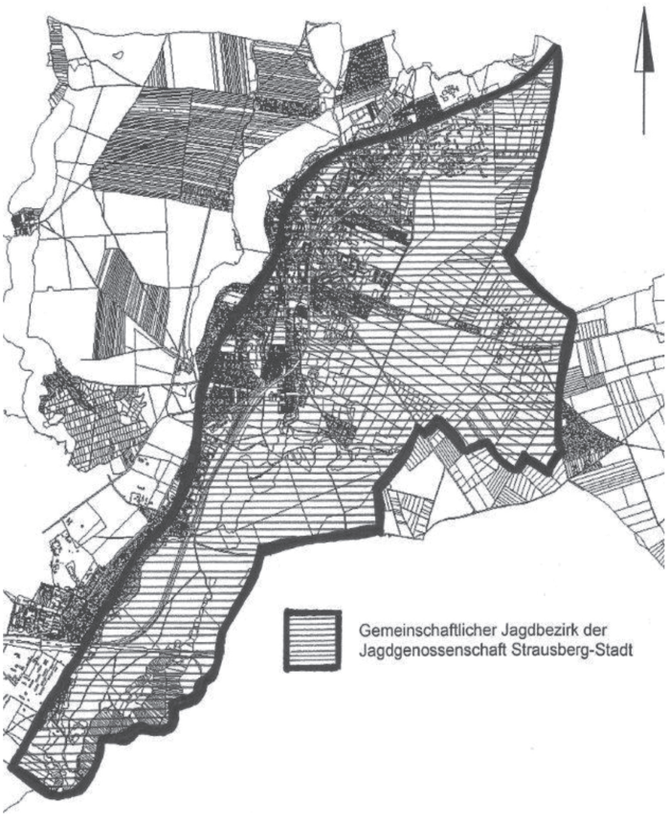

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2016 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05170540403508050040
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, den 03.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2016:

1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) 270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 375 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.
Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungs-steuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2016– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05170540403508050040
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, den 03.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 12a Kommunal-abgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.
Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2016– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05170540403508050040
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, den 03.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anmeldung der Schulanfänger 2016 in Strausberg

Alle Kinder, die bis zum 30. September 2016 das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden zum Schuljahr 2016/17 schulpflichtig. Sie müssen in der zuständigen Grundschule der Stadt Strausberg angemeldet werden.

Anmeldezeiten:

Grundschule am Wäldchen,
Otto-Grotewohl-Ring 69, Tel.: 03341 27486
am 16.01.2016 von 09.00 bis 12.00 Uhr

Hegermühlen-Grundschule,
Hegermühlenstraße 8, Tel.: 03341 22965
am 19.01.2016 von 08.00 bis 17.00 Uhr
am 20.01.2016 von 08.00 bis 16.00 Uhr
am 21.01.2016 von 08.00 bis 16.00 Uhr

Grundschule Am Annatal,
Am Annatal 64, Tel.: 03341 421224
am 18.01.2016 von 08.00 bis 16.00 Uhr
am 19.01.2016 von 08.00 bis 15.00 Uhr

Vorstadt-Grundschule,
Heinrich-Dorrenbach-Straße 1, Tel: 03341 422045
am 20.01.2016 von 13.00 bis 17.00 Uhr
am 21.01.2016 von 13.00 bis 17.00 Uhr

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an. Die zuständige Grundschule ist die nächstgelegene Grundschule, wobei die Kastanienallee, Phillip-Müller-Straße, Parkstraße, Peter-Göring-Straße, Josef-Zettler-Ring, Gartenstadt und Schillerhöhe der Grundschule am Wäldchen zugeordnet werden.

Die Zuordnung nach Einzugsbereichen erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Grundschulverordnung und des Beschlusses Nr. 14/152/2005 der Stadtverordnetenversammlung vom 06.01.2005 über die Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks.

Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen.

Folgende Dokumente sind vorzulegen:
- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweise der Eltern sowie urkundliche Nachweise zur Sorgeberechtigung des Kindes
- Teilnahmebetätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita
- oder
  Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Eltern haben ebenfalls zu den Terminen die Möglichkeit einen Hortplatz anzumelden.

Die schulärztliche Untersuchung zur Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes des Kindes wird durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Die Untersuchungen finden in der Regel bis spätestens Ende April 2016 statt.

Bitte beachten Sie, dass durch die Anmeldung an einer Grundschule die tatsächliche Aufnahme noch nicht gesichert ist. Nachdem alle Informationen vorliegen, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme ihres Kindes in der Schule.

Fragen zum Anmeldeverfahren können Sie an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Tel. 03341/381265, petra.hamann@stadt-strausberg.de richten.

Strausberg, den 03.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Information der Abstimmungsbehörde Stadt Strausberg über die Durchführung des Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Das Volksbegehren wird vom 07. Januar 2016 bis zum 06. Juli 2016 durchgeführt.

Durch Eintragung in amtliche Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen kann das Volksbegehren unterstützt werden.

Strausbergerinnen und Strausberger können in der genannten Zeit im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, zu den üblichen Öffnungszeiten ihr Eintragungsrecht in die ausliegenden Eintragungslisten wahrnehmen.

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 07. Januar 2016

– das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 07. Juli 2000 geboren sind,
– seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
– nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Eintragung ist persönlich zu unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen
Eintragungsberechtigte Personen mit körperlicher Behinderung können mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts eine Hilfsperson beauftragen. Hierfür ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen.
Auf Antrag kann das Volksbegehren auch durch briefliche Eintragung unterstützt werden. Der Antrag ist schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde zu stellen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Die elektronische Beantragung eines Eintragungsscheines ist möglich unter www.strausberg.de.

Fragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro unter der Telefonnummer 38 12 10 oder
per E-Mail an buergerbuero@stadt-strausberg.de.

Strausberg, den 17.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: romy.wilke@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 138, Fax (03341) 381 430
Redaktion: Romy Wilke
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.
Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG.
Redaktionsschluss: 18.12.2015

Ende des amtlichen Teils